

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Maschinen (stationär) nach AMB 2008, die mit Pflanzenöl betrieben werden

1. Die versicherten Maschinen und Anlagen dürfen nur mit Pflanzenöl (z. B. Rapsöl) und / oder Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 betrieben werden. Die verwendeten Pflanzenöle müssen der DIN Vornorm 51 605 (ausschließlich Vollraffinate) entsprechen.

Andere Stoffe oder Stoffverbindungen, insbesondere Biodiesel (Pflanzliches Methylester) nach DIN EN 14214, sind nicht zulässig.

Schäden am Motor und den dazugehörigen Teilen, die auf die Verwendung anderer Stoffe und / oder Stoffverbindungen zurückzuführen sind, sind von der Ersatzpflicht ausgenommen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei jeder Lieferung eine Rückstellprobe zu ziehen und aufzubewahren.

2. Die Allgemeinen Betriebsvorschriften, Wartungsvorschriften sowie Ölwechselintervalle sind nach den Vorgaben des Umrüsters / Motorenherstellers einzuhalten.

Im Schadenfall ist ein entsprechender Nachweis durch den Versicherungsnehmer zu führen. Eine Verletzung der o. a. Vorschriften und Vorgaben führt im Schadenfall zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

3. Die Umrüstung ist ausschließlich von einer Fachwerkstatt / Umrüstungsfirma durchzuführen.

Eigenumrüstungen oder Umrüstungen, die der Versicherungsnehmer mit Hilfe von Bausätzen selbst ausführt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer vom Hersteller autorisierten Fachfirma für die gesamte BHKW-Anlage nach den Empfehlungen des Herstellers bzw. Anlagerrichters; Mindestanforderung ist ein Wartungsvertrag gemäß VDMA-Spezifikation. Verzögerungen von mehr als 3 Monaten sowie die Änderung, Kündigung oder Aufhebung der Wartungsverträge sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Berücksichtigung aller einschlägiger Regelwerke wie VDI – IVDE Richtlinien und DIN – Normen bei der Planung, Errichtung und Betriebsführung.

Der Versicherungsnehmer hat gemäß den Bestimmungen des Wartungsvertrages Teil- und Grundüberholungen

durchzuführen. Sofern keine genauen Zeiten / Zeiträume bestimmt sind, gelten nachstehende Regelungen:

- Teilüberholung nach 12.000 Betriebsstunden (Bh) (Austausch Zylinderköpfe, Ladeluftkühler, Hauptlager, Kolben und Laufbuchsen).
- Grundüberholung nach 24.000 Betriebsstunden (Bh). Die verfahrenen Betriebsstunden sind zu dokumentieren.

5. In Abänderung von § A7 Nr. 2b) cc) AMB 2008 beträgt der Abzug bei Schäden am Motor und an der Einspritzpumpe (siehe versicherte Sachen) 2,5 % je vollendeten 1.000 Betriebsstunden bzw. 1,5 % pro Monat (wobei der höhere Abzug maßgeblich ist (Baujahr, nicht Umrüstzeitpunkt) von den Wiederherstellungskosten.

Anmerkung:

Einspritzdüsen (Injektoren), Pumpe-Düse-Einspritzungen (PDE), Unit-Injection-Systems (UIS) und Turbolader fallen unter die nicht versicherten sonstigen Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, § A1 Nr. 4c) AMB 2008.

6. Zum Nachweis des Ordnungsgemäßen Betriebs des Pflanzenöl-BHKWs ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten regelmäßig protokolliert (mindestens einmal pro Tag), insbesondere Wartungsarbeiten, z. B. Einspritzdüsenwechsel (Zündstrahilmotor), Ölwechsel, wesentliche Reparaturarbeiten, sämtliche Änderungen der Motorstellung sowie ein Motorentausch.

Das Betriebstagebuch ist den Vertretern der zuständigen Behörden oder dem Versicherer bzw. dessen Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Dabei müssen alle Betriebszustände und Parameter gespeichert werden. Die Daten sind täglich zu sichern. Das elektronische Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorliegen können.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B1, B8, B9 AMB 2008.